

Anlage 3: Vorgaben zum Fahrplan

Stand: 30. Januar 2018

Anlage 3: Vorgaben zum Fahrplan Linienbündel Südeifel

Fahrzeuggröße

Bei der im Sachbearbeiterfahrplan in der Zeile „Fahrzeug“ vorgegebenen Fahrzeuggefäßgröße handelt es sich um die Mindestgröße (die Fahrzeuggefäße sind in Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ definiert). Es können größere Fahrzeuge eingesetzt werden (z.B. kann statt eines vorgegebenen Fahrzeugs „NBn“ alternativ auch ein Fahrzeug der Größe „MBn“, „Bn“, „MXn“, „GBn“ oder „Bn+Anh“ zum Einsatz kommen), sofern straßeninfrastrukturelle und verkehrsrechtliche Gegebenheiten dies zulassen.

Einschränkungen:

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet zu prüfen, ob die Linienwege mit den Fahrzeugen befahrbar sind. Hinweise können beim Aufgabenträger erfragt werden.

Fahrzeugqualität

Es gelten die in der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ dargestellten Vorgaben für den Fahrzeugeinsatz. Ist in den beigefügten Fahrplänen ein Niederflurfahrzeug (Fahrzeugtyp KB, MBn, Bn, MXn, GBn oder Bn+Anh gemäß Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“) gefordert, muss das eingesetzte Fahrzeug die Vorgaben der Kategorie A gemäß der Anlage „Qualitätsanforderungen“ erfüllen.

Ist in den beigefügten Fahrplänen der Fahrzeugtyp NB, MB, B, MX, GB oder B+Anh gemäß Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ gefordert, muss das eingesetzte Fahrzeug die Vorgaben der Kategorie B gemäß der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ erfüllen. Statt einem Fahrzeug der Kategorie B kann alternativ auch ein höherwertiges Fahrzeug der Kategorie A eingesetzt werden.

Für die in den beigefügten Fahrplänen mit „Ruf“ gekennzeichneten Fahrten muss das eingesetzte Fahrzeug mindestens die Vorgaben der Fahrzeugkategorie C gemäß Punkt 1 der Anlage 4 „Qualitätsanforderungen“ erfüllen.

Das Verkehrsunternehmen muss für den „Ruf-Betrieb“ ein rollstuhlgerechtes Fahrzeug vorhalten.

Statt einem Fahrzeug der Kategorie C kann alternativ auch ein Fahrzeug der Kategorie A oder B eingesetzt werden, sofern dies straßenbaulich/infrastrukturell möglich ist und der Fahrplan eingehalten werden kann. Überschreitet die angemeldete Fahrgastzahl die Sitzplatzkapazität der Fahrzeugkategorie C (z. B. Wandergruppe) können mehrere C-Fahrzeuge, oder ein größeres Fahrzeug der Kategorie A oder B eingesetzt werden, sofern dies straßenbaulich/infrastrukturell möglich ist und der Fahrplan eingehalten werden kann.

Ruf-Angebote

Für den Ruf-Betrieb (z. B. telefonische oder online-Übermittlung des Fahrtwunsches) übernimmt die Zentrale des Verkehrsunternehmens auch die Entgegennahme der Fahrtwünsche und die Koordination des Fahrzeugeinsatzes. Dazu muss die Zentrale vor

Beginn des fahrplanmäßigen Ruf-Betriebes - spätestens 30 Minuten vor dem als kürzest mögliche Anmeldefrist genannten Zeitpunkt - erreichbar sein. Die Erreichbarkeit muss gegeben sein, bis die letzten Fahrten des Betriebstages durchgeführt wurden. Eine Umleitung zu einem Anrufbeantworter oder vergleichbarem ist in dieser Zeit unzulässig. Liegen keine Fahrgastwünsche für die letzte Fahrt vor, so kann auch bereits nach Verstreichen der letztmöglichen fahrplanmäßigen Anmeldefrist die Zentrale diesbezüglich geschlossen werden. Die Bedienungsreihenfolge der Haltestellen im Ruf-Verkehr ergibt sich aus der Nachfrage der Start- und Zielhaltestellen.

Soll die Abwicklung des Ruf-Verkehrs von einer anderen Zentrale (z.B. durch einen Unterauftragnehmer) übernommen werden, gelten für diese Zentrale die Anforderungen entsprechend.

Der Aufgabenträger behält sich eine externe Vergabe der Leistungen Auftragsentgegennahme, Disposition, Routing und Abrechnung vor.

Sofern eine mindestens landkreisweite Regelung für den Rufbetrieb implementiert wird, hat sich das Unternehmen an dieser zu beteiligen.

Zwangsdurchbindungen

Fahrten die an der Endhaltestelle der Fahrt auf eine andere Linie übergehen sind im Fahrplan mit einer entsprechenden Bemerkung gekennzeichnet. Diese Verbindungen sind den Kunden umsteigefrei anzubieten. Dabei ist es den Kunden zu gestatten, eine beim Linienübergang u.U. anfallende Wartezeit von wenigen Minuten im Fahrzeug zu verbringen.

Beförderungsqualität

In den Fahrzeugen dürfen nicht mehr als 100 % der Sitzplätze und 70 % der zugelassenen Stehplätze besetzt sein (siehe hierzu auch Anlage 4, Kapitel 2.1 Betriebs- und Meldepflichten).

Zusätzliche Beförderungsqualität bei der Mit-Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern

Bei der Mit-Beförderung von Kindergartenkindern ist der Maßnahmenkatalog des Eifelkreises Bitburg-Prüm für die Beförderung von Kindergartenkindern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, der unter www.bitburg-pruem.de eingesehen werden kann.

Bei der Mit-Beförderung von Schülern sind die als Anlage beigefügten Richtlinien des Eifelkreises Bitburg-Prüm über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Auskunft bei Fragen erteilt die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Fortschreibung der Fahrpläne

Zur Betriebsaufnahme sowie während der Genehmigungslaufzeit der bekanntmachungsgegenständlichen Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen – auch aufgrund von Änderungen der Anschlussbeziehungen und insbesondere durch geänderte Schulzeiten – eintreten.

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen zur Betriebsaufnahme sowie jährlich zum Fahrplanwechsel die Fahrpläne in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden die Aufgabenträger.

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger bis spätestens 6 Monate vor dem üblichen Jahresfahrplanwechsel eine Analyse möglicher Schwachstellen des aktuellen Fahrplanes vor und unterbreitet gleichzeitig entsprechende Anpassungsvorschläge. Analog wird für den Fahrplanwechsel zum Ende der Sommerferien vorgegangen.

Die Linien inklusive des Ruf-Angebotes sind überwiegend anschlussoptimiert. Änderungen bei den Abfahrtszeiten des SPNV sowie der RegioLinien u.a. im Knoten in Irrel sind nur bedingt vom lokalen ÖPNV-Aufgabenträger zu beeinflussen. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Aufgabe, zu jedem Fahrplanwechsel zu überprüfen, ob die Anschlüsse weiterhin gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, erarbeitet das Verkehrsunternehmen Vorschläge zur Fahrplanänderung.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

Alle Änderungen des Fahrplanangebotes bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Bussteigbelegung an zentralen Haltestellen

Die Festlegung der zu bedienenden Bussteige an den Haltestellen in Trier, Bitburg, Neuerburg, Irrel und Luxemburg LuxExpo erfolgt rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme durch die jeweils zuständige Kommune in Abstimmung mit den übrigen Verkehrsunternehmen sowie dem Aufgabenträger. Für den Bereich Luxemburg sind die Modalitäten bezüglich der Nutzung von Haltestellenpositionen mit dem luxemburgischen Verkehrsverbund abzustimmen.

Halt an Bushaltestellen

Im Raum des Ausschreibungsnetzes gibt es ggf. Bürgerbusse. Es ist eine Kooperation mit den Bürgerbussen dahingehend zu betreiben, dass das Halten der Bürgerbusse an den Haltestellen geduldet wird. Die Betreiber der Bürgerbusse werden darauf hingewiesen, den ÖPNV nicht zu beeinträchtigen und das Halten an Bushaltestellen auf ein Minimum (zum Ein- und Aussteigen) zu beschränken.